

Warum Referenzpegel?

Die Überwachung des Wasserwanderns auf Oste und Wümme ist bisher an die Rot-Grün-Rot-Pegel gebunden, die - mit EU-Mitteln gefördert - 1999 von den Anliegergemeinden installiert wurden.

Sie sind bis heute rechtlich nicht relevant, weil sie nicht in die Verordnung des Landkreises zum Lebensstättenschutz von 1984 übernommen wurden, so dass ihnen nur Empfehlungscharakter zukommt - danach darf nur gefahren werden, wenn der Pegel grün zeigt (bei 40 cm über Grund). Diese Regelung wird von der Mehrzahl der Kanuwanderer auch akzeptiert. Es sind jedoch immer wieder weniger verantwortungsvolle Kanuten (insbesondere "Gelegenheitskanuten") festzustellen, die auch bei längeren Trockenphasen und eindeutig rotem Pegelstand die Oste und Wümme befahren, ohne dass es bisher Sanktionsmöglichkeiten dafür gibt.

Die bisherigen Pegel könnten grundsätzlich nach Neujustierung durch die Gemeinden weiterhin Richtschnur für die Befahrbarkeit der Oste und Wümme sein, d. h. wenn der Pegel grün im mittleren Bereich zeigt, darf gefahren werden, ohne dass der Referenzpegelstand ermittelt werden muss; sollte es dann dennoch zu Differenzen zwischen den beiden Pegeln kommen, so ist davon auszugehen, dass ein Fehler in der Korrelation vorliegt, der zu klären ist. Wenn der örtliche Pegel nur knapp im grünen Bereich liegt, sollte es für den Kanuten unbedingt geboten sein, hierzu den Wert des Referenzpegels einzuholen, um bezüglich der Befahrbarkeit "auf der sicheren Seite zu sein".

Der Referenzpegel hat zudem den Vorteil, dass von weiter her Anreisende schon von zu Hause aus die Befahrbarkeit klären können und nicht erst vor Ort die unliebsame Überraschung der Gewässersperrung wegen Niedrigwassers erleben.

Ab 2014 werden Fahrten bei nicht nur geringfügiger Unterschreitung des Referenzwertes die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Folge haben. Um solche Verfahren gerichtsfest zu machen, wird es erforderlich sein, auf die Werte der NLWKN-Pegel in Rockstedt und Hellwege zurückzugreifen, da nur diese fortlaufend in Abständen von wenigen Stunden gemessen und protokolliert werden, so dass sie jederzeit abgerufen werden können. Die örtlichen Pegel sind deshalb für eine Beweisführung in solchen Verfahren nicht geeignet (es sei denn, man fotografiert einen Kanuten unmittelbar vor einem roten Pegel) und es wäre dann vermutlich auch eine jährliche Neujustierung dieser Pegel erforderlich, weil die Verteidigung vor Gericht wohl als erstes ihre Ungenauigkeit wegen permanenter Strömungseinwirkungen rügen würde.

Für dieses Jahr werden Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung nur Belehrungen zur Folge haben.

Warum diese Pegelstände?

Gemäß § 3 (1) des VO-Entwurfs wird davon ausgegangen, dass die Wassertiefe an den Referenzpegeln in Rockstedt und Hellwege im Mittel um 20 cm höher sein muss, um bei normalen Wasserverhältnissen den notwendigen Mindestwasserstand von 40 cm ab Heeslingen bzw. Lauenbrück zu sichern; ab Godenstedt bzw. Rotenburg reduziert sich der Referenzwert zur Erreichung des Mindestwasserstandes auf 50 cm. Da die Wasserstände in der Oste und Wümme erfahrungsgemäß sehr schnell ansteigen und ebenso schnell wieder fallen, werden die Wasserverhältnisse in Hochwasserphasen vermutlich anders sein.

Ein Wasserstand von mindestens 100 cm ist gemäß § 3 (2) an den Referenzpegeln nach derzeitiger Einschätzung erforderlich, um den besonders sensiblen Oberläufen der Oste und Wümme und ihren Nebenbächen einen Mindestwasserstand von 50 cm zu sichern.

Sollte sich im Laufe der Zeit die Notwendigkeit der Veränderung der Referenzwerte zur Sicherung des Verordnungszwecks ergeben, kann dieses kurzfristig durch Allgemeinverfügung rechtsverbindlich gemacht werden - s. § 3 (4)